jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/1/30 13Os122/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1991

Norm

FinStrG §28
StPO §294 Abs2

Rechtssatz

Die Berufung eines Nebenbeteiligten, dessen anteilige Haftung sowohl für eine Geldersatzstrafe als auch für eine Wertersatzstrafe ausgesprochen wurde, hat eine Erklärung darüber zu enthalten, gegen welche Unrechtsfolge sie sich richtet.

Entscheidungstexte

- 13 Os 122/90
  Entscheidungstext OGH 30.01.1991 13 Os 122/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0086162

Dokumentnummer

JJR_19910130_OGH0002_0130OS00122_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at